

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/09 S

L 2 U 39/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 249/01 (SG Mainz)

.....,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf
399.551,59 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 33 Abs 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <RVG>) setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest, wenn sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechnen oder es an einem solchen Wert fehlt. Das ist hier der Fall. In sozialgerichtlichen Verfahren, in denen in einem Rechtszug - wie vorliegend - weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Personen gehört, werden zwar gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Dies gilt aber nicht in Verfahren, die - wie hier - bereits vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes (6. SGG-ÄndG) vom 17.8.2001 (*BGBI I 2144*) am 2.1.2002 bereits rechtshängig waren (*Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGG-ÄndG*).
- 2 In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden, ist gemäß § 23 Abs 2 Satz 1 RVG der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach § 23 Abs 3 Satz 2 RVG zu bestimmen. § 23 Abs 3 Satz 2 RVG regelt, dass der Gegenstandswert, soweit er sich aus bestimmten Vorschriften der Kostenordnung nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, nach billigem Ermessen zu bestimmen und in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung sowie bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen mit 4.000 €, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 € anzunehmen ist. Danach war der Gegenstandswert in Höhe der aufgrund des Veranlagungsbescheids im Zeitpunkt der das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde einleitenden Antragstellung am 18.11.2005 (*vgl § 40 GKG*) entstandenen Beitragsschuld von 160.111,58 € für 2001 (*Bescheid vom 24.4.2002*), 98.084,03 € für 2002 (*Bescheid vom 23.4.2003*), 72.497,97 € für 2003 (*Bescheid vom 21.4.2004*) und 68.858,01 € für 2004 (*Bescheid vom 18.4.2005*), zusammen 399.551,59 €, festzusetzen (*vgl BSG vom 8.9.2009 - B 2 U 113/09 B*).

